

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-486/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das
Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 6. Juni 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	31 ENTWURF
Z'	GE 9. 86
Datum:	12. JUNI 1986
Verteilt	13.6.86 Hollerich

Klausgraber

Betreff: Entwurf eines Eisenbahnbeför-
derungsgesetzes (EBG); (Neu-
fassung der Eisenbahn-Ver-
kehrsordnung).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

Heaner

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

6.6.1986

Wien, am
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-486/R
z.Schr.v.: 1.4.1986
Zl.: EB 2663-6-II/2-1986

An das
Bundesministerium für Öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: Entwurf eines Eisenbahnbeför-
derungsgesetzes (EBG); (Neu-
fassung der Eisenbahn-Ver-
kehrsordnung).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Öffentliche
Wirtschaft und Verkehr zu dem im Betreff genannten Entwurf
folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 44:

Der Ausschluß der Haftung in Abs.3 lit.c in Fällen, in
denen von der Beförderung als Reisegepäck ausgeschlossene
Gegenstände von der Eisenbahn dennoch zur Beförderung ange-
nommen wurden, erscheint unbillig. Wird ein Gegenstand,
der erkennbar von der Beförderung ausgeschlossen wäre,
dennoch zur Beförderung als Reisegepäck angenommen, sollte
die Eisenbahn die normale Haftung dafür tragen.

Zu § 48:

In dieser Spezialregelung für begleitete Kraftfahrzeuge
scheint der Fall der Beschädigung nicht geregelt. Unklar
erscheint auch, was als "teilweiser Verlust eines Fahrzeu-

- 2 -

ges“ zu verstehen ist, weil es einen solchen - nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch beurteilt - kaum geben kann. In Abs 3 letzter Satz scheint in Zusammenhang mit dem ersten Satz auch bei Verlust der Ladung der Schaden nur nach dem Zeitwert des Fahrzeuges berechnet zu werden, was eine Entschädigung für die Ladung ausschließt. Angeregt wird eine deutlichere Textierung und möglichst auch eine Erweiterung der Haftung.

Zu § 101:

Der Wortlaut in Abs.3 ordnet an, daß die Entschädigung mit steigendem Schaden sinkt, weil die Entschädigungsbegrenzung mit dem Dreifachen der auf den nicht verlorenen Teil entfallenden Fracht mit steigendem Verlustanteil des beförderten Gutes zu einer sinkenden Entschädigungsobergrenze führt. Dies ist offensichtlich unbillig.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Berflor

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Kerbl